

Vorhaben der HH Kompostierung GmbH & Co. KG

Die HH Kompostierung GmbH & Co. KG, Niederbiel, Riemannstraße 1, 35606 Solms hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Kompostierungsanlage und zukünftiger Durchsatzkapazität von 28.000 t/a Bioabfall und 5.000 t/a Grünschnitt gestellt.

Der Standort der Gesamtanlage befindet sich in:

Stadt: 35688 Dillenburg, Schelderwald
Gemarkung: Oberscheld
Flur: 50
Flurstück: 6402/10 und ein Teilbereich von Flurstück 6403/7

Die beantragte Änderung soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 8.5.2 (V), 8.11.2.4 (V) und 8.5.1 (GE) des Anhangs 1 der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit

vom 17. September 2024 (erster Tag) bis 16. Oktober 2024 (letzter Tag)

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen (www.rp-gießen.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“ → „Allgemein“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden an das BImSchG Geschäftszimmer unter einer der folgenden Nummern: Tel.: 0641 303-4391 und -4392.

Innerhalb der Zeit

vom 17. September 2024 (erster Tag) bis 17. Oktober 2024 (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Regierungspräsidium Gießen oder elektronisch (E-Mail: geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de) erhoben werden. Namen und Anschrift sind anzugeben. Unleserliche Daten und Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem ggf. stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Es erfolgt keine Eingangsbestätigung der Einwendungen.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese unter: „www.rp-giessen.hessen.de → Datenschutz → Gesonderte Datenschutzhinweise bei öffentlicher Bekanntmachung eines BImSchG-Vorhabens“ oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Nach § 10 Abs. 6 S. 2 BImSchG erfolgt der Erörterungstermin in Form einer Onlinekonsultation. Die Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden durch das Regierungspräsidium Gießen hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.

Mit der Benachrichtigung wird auch das Passwort für den individuellen Zugang zur Konsultationsplattform übermittelt. Einwenderinnen und Einwender, die fristgerecht eine Einwendung abgegeben haben, aber bis zum 28.10.2024 noch keine Benachrichtigung durch das Regierungspräsidium Gießen erhalten haben, können unter der E-Mail-Adresse: geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de oder schriftlich beim Regierungspräsidium Gießen unter der unten genannten Adresse den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme Berechtigten haben die Gelegenheit, sich die Synopse **von 30.10. bis einschließlich 13.11.2024** anzusehen. Einwenderinnen und Einwender können sich über die elektronische Möglichkeit in der Online-Konsultation **bis zum 20.11.2024 12**

Uhr nochmals zu ihren individuellen Argumenten sowie den darauf erfolgten Erwiderungen und Stellungnahmen äußern. Sollte im Zuge der Online-Konsultation eine Online-Äußerung nicht möglich sein, wird auch eine Äußerung auf postalischem Wege ermöglicht, die an das **Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen** zu richten ist. Bei schriftlichen Eingaben muss der Eingang bei der Behörde bis zum **13.11.2024** erfolgt sein.

Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist auf die Verfahrensbeteiligten sowie diejenigen beschränkt, die sich geäußert haben.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen. Unabhängig von der Teilnahme wird das Regierungspräsidium Gießen die in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente sowie die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und über diese entscheiden.

Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen sowie im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Gießen,
den 28.08.2024

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
RPGI-42.2-100g0700/5-2017/24